

VA im Fokus – 01/ 2026

## Die rückgedeckte Unterstützungskasse und ihre Rolle im Versorgungsausgleich – Die Finanzierung bei interner Teilung des Anrechts unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzverwaltung<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Es gibt eine Reihe von Fallstricken bei der Teilung von Anrechten der bAV.<sup>2</sup> Versorgungsausgleich und bAV sind bereits für sich genommen komplexe Rechtsbereiche. Die Kombination der beiden verkompliziert den Umgang mit ihnen weiter. **Der folgende Beitrag richtet sich vor allem (aber nicht nur) an die Anwaltschaft.**

Ein **Problem, das weitgehend unbekannt ist**, ergibt sich bei der internen Teilung rückgedeckter Unterstützungskassenanrechte, soweit es sich um sog. **Leistungszusagen** handelt. Dabei muss die Anwaltschaft ein **besonderes Augenmerk** darauf haben, wenn der eigene Mandant<sup>3</sup> (beherrschende) Mitunternehmer ist, wie bspw. ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Hier können sich durch die **steuerlichen Rahmenbedingungen noch einmal komplexere Finanzierungsfragen für das eigene Unternehmen des (beherrschenden) Mitunternehmers** stellen. Auf diese Finanzierungsfragen **muss bei der anwaltlichen Beratung zwingend geachtet werden, auch aus Haftungsgesichtspunkten**. Im Folgenden wird zunächst allgemein auf die Unterstützungskasse als Durchführungsweg der bAV eingegangen (Punkt II), bevor das Thema der internen Teilung behandelt wird (Punkt III).

### II. Die Unterstützungskasse als Durchführungsweg der bAV

Die Unterstützungskasse ist einer von 5 Durchführungswegen der bAV. Diese Durchführungswege werden eingeteilt in die „versicherungsförmigen Durchführungswege“ Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds und die „nicht-versicherungsförmigen Durchführungswege“ Direktzusage<sup>4</sup> und Unterstützungskasse.

#### 1. Arten der Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind ganz überwiegend als eingetragene Vereine (e. V.) organisiert<sup>5</sup>. Sie kommen aber auch in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Stiftungen vor.

<sup>1</sup> Grundlage dieses Beitrags ist ein Vortrag des Verfassers bei der Tagung des Darmstädter Kreises am 13.06.2025 in Wiesbaden. Die Folien sind abrufbar unter <https://www.darmstaedter-kreis.de/nachlese.html>.

<sup>2</sup> Betrieblichen Altersversorgung.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Dies umfasst nach seiner Definition und seinem allgemeinen Gebrauch ohne Einschränkung alle Geschlechtergruppen. Auf sprachliche Sonderformen und -zeichen wird verzichtet.

<sup>4</sup> Auch „Pensionszusage“ genannt.

<sup>5</sup> *Ulbrich* in: *Ulbrich*, Praxishandbuch betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, 2. Auflage 2025, Kap. 1 Rn. 449, auch zum Folgenden.

Michael R. A. Lange  
Domstraße 86, 50668 Köln

Telefon: 0173 6986860 | [info@recht-klar.de](mailto:info@recht-klar.de) | <https://www.recht-klar.com>

## a) Zivilrechtliche Betrachtung

Ist die **Unterstützungskasse als e. V.** organisiert, gelten die Regeln für Vereine nach den §§ 21 ff. BGB. Darüber hinaus bestimmen Satzungen häufiger, dass der Vorstand einen **Geschäftsführer** bestellen kann. Die **Mitglieder der Unterstützungskasse** sind in aller Regel die Unternehmen, deren Beschäftigte durch die Kasse versorgt werden sollen; sie werden steuerrechtlich „**Trägerunternehmen**“ genannt. Die arbeitsrechtliche Zusage, die das Trägerunternehmen seinen Beschäftigten erteilt, wird in dem sog. **Leistungsplan** der Unterstützungskasse abgebildet. Der Leistungsplan regelt unter anderem, in welchen Fällen und in welcher Höhe Leistungen erbracht und wie sie finanziert werden.

## b) Finanzierung und steuerrechtliche Betrachtung aus Sicht der Trägerunternehmen

Aus Sicht der Trägerunternehmen werden **2 Arten** von Unterstützungskassen unterschieden: Die **(kongruent) rückgedeckte und die pauschaldotierte<sup>6</sup> Unterstützungskasse**. Damit die Zuwendungen<sup>7</sup> des Trägerunternehmens, die es an die Unterstützungskasse zahlt, bei diesem steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein. Bei allen Unterstützungskassen müssen unter anderem die Leistungen betrieblich veranlasst sein, würden sie vom Trägerunternehmen als Direktzusage erbracht werden, § 4d Abs. 1 Satz 1 EStG. Außerdem muss der jeweilige Leistungsanwärter am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt, das 23. Lebensjahr<sup>8</sup> vollendet haben, § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) Satz 2 Doppelbuchst. aa) EStG.

Die weiteren Voraussetzungen hängen von der Art der Finanzierung der Unterstützungskasse ab: Wird die Unterstützungskasse **kongruent** – also vollständig – **durch Rückdeckungsversicherung finanziert**, so ist die Höhe des Beitrags zur Kasse auf die Höhe des Beitrags zur Rückdeckungsversicherung begrenzt, § 4d Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG. Die Rückdeckungsversicherung muss darüber hinaus bis zur Altersversorgung des Anwärters laufen, mindestens jedoch bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres. Vor allem aber müssen die **Beiträge zur Rückdeckungsversicherung laufend jährlich gezahlt werden und der Höhe nach gleichbleiben oder steigen**. Bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen werden **die zu zahlenden Leistungen in der Anwartschaftsphase vollständig ausfinanziert**. Bei einer pauschaldotierten Unterstützungskasse dagegen ist das steuerlich anerkannte Finanzierungsvolumen erheblich geringer: Das Trägerunternehmen darf bei einer zugesagten Altersleistung im Ergebnis **höchstens 200 % einer Jahresleistung für einen Anwärter der Unterstützungskasse in der gesamten Anwartschaftsphase zuwenden**, damit die Zuwendungen für ihn steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden. Erst im Leistungszeitpunkt kann die Zusage vom Trägerunternehmen Betriebsaus-

<sup>6</sup> Auch „reservepolsterfinanzierte Unterstützungskasse“ genannt.

<sup>7</sup> Bei rückgedeckten Unterstützungskassen werden die Zuwendungen auch „Beiträge“ genannt; im Folgenden werden daher beide Begriffe verwandt.

<sup>8</sup> Das gilt bei erstmals nach dem 31.12.2017 zugesagten Leistungen. Für vor diesem Zeitpunkt zugesagte Leistungen gelten andere Lebensalter, vgl. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) Satz 2 Doppelbuchst. bb) und cc) EStG.

gabenwirksam voll bei der Unterstützungskasse ausfinanziert werden, § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb i. V. m. Satz 4 EStG.

Im Gegensatz zur Direktzusage tauchen weder die kongruent rückgedeckte noch die pauschaldotierte Unterstützungskasse in der Bilanz des Trägerunternehmens auf, sondern lediglich im Anhang zum Jahresabschluss.

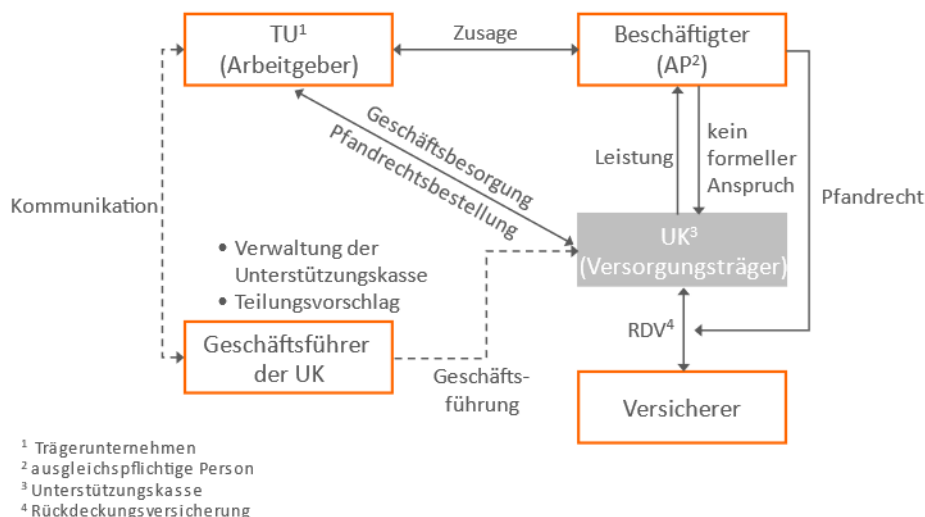
## 2. Rechtsbeziehungen in der rückgedeckten Unterstützungskasse

Da in der Praxis der Großteil der Unterstützungskassen kongruent rückgedeckt sind, werden sich die folgenden Darstellungen auf die so finanzierten Kassen beschränken.

Bei rückgedeckten Unterstützungskassen gibt es **mindestens 4 Beteiligte**: Trägerunternehmen, Beschäftigter, Unterstützungskasse und Versicherer. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Unterstützungskasse noch einen Geschäftsführer benennt, der dann den Teilungsvorschlag erstellt und an das Gericht sendet. **Versorgungsträger ist aber immer die Unterstützungskasse.**

Ein Überblick über die Rechtsbeziehungen bietet dieses Schaubild:

### Rechtsbeziehungen in der rückgedeckten Unterstützungskasse



© DARMSTÄDTER KREIS 2024 1

Die **arbeitsrechtliche Zusage** wird zwischen Trägerunternehmen und Beschäftigten (Valutaverhältnis) vereinbart. Die **Leistung** erhält der Beschäftigte von der Unterstützungskasse (Leistungsverhältnis). Dabei ist die Unterstützungskasse aufgrund ihrer Vereinsatzung nur insoweit verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wie diese finanziert sind. Zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse besteht ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** (Deckungsverhältnis). In der Anwartschaftsphase zahlt das Trägerunternehmen die Beiträge an

Michael R. A. Lange  
Domstraße 86, 50668 Köln

Telefon: 0173 6986860 | info@recht-klar.de | <https://www.recht-klar.com>

die Unterstützungskasse, die sie direkt als Versicherungsbeitrag für die Rückdeckungsversicherung an den Versicherer weiterleitet. Im Leistungsfall erhält die Unterstützungskasse die Versicherungsleistungen vom Versicherer und leitet diese als Versorgungsleistungen an den Beschäftigten weiter. Soll zugunsten des Beschäftigten ein **Pfandrecht** bestellt werden, so wird dies zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse vereinbart. Das Pfandrecht<sup>9</sup> wird am Leistungsforderungsrecht – dem Bezugsrecht – bestellt, das die Unterstützungskasse gegen den Versicherer hat.

### 3. Steuerliche Betrachtung aus Sicht der Beschäftigten

Beim Beschäftigten findet eine nachgelagerte Besteuerung nach § 19 Abs. 2 EStG statt; die Beiträge können der Unterstützungskasse steuerfrei zugewandt werden. Eine Begrenzung besteht lediglich in der sog. Angemessenheitsgrenze: Die zugesagten Renten aus bAV und der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen zusammengenommen 75 % der am Bilanzstichtag gezahlten Aktivbezüge des Anwärters nicht übersteigen; durch Entgeltumwandlung des Beschäftigten finanzierte Teile bleiben dabei außer Betracht.<sup>10</sup> Außerdem sind die Beiträge in der Anwartschaftsphase bei durch das Trägerunternehmen finanzierten Zusagen unbegrenzt sozialversicherungsfrei; bei Entgeltumwandlung besteht eine Begrenzung in Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV. Hieraus resultiert – im Vergleich zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen – eine **hohe Versorgungsmöglichkeit, vor allem für (beherrschende) Mitunternehmer, wie bspw. bei Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH**, und leitende Angestellte.

### III. Die interne Teilung von Anrechten der Unterstützungskasse

Werden Anrechte der Unterstützungskasse intern geteilt, so ist die **Teilung je nach Zusageart unterschiedlich** vorzunehmen. Unterstützungskassenanrechten gibt es nur in den Zusagearten beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und („reine“) Leistungszusage.<sup>11</sup>

#### 1. Interne Teilung bei beitragsorientierten Leistungszusagen

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt bAV liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage). Bei dieser Zusageart verspricht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Leistung, verbunden mit der Verpflichtung,

---

<sup>9</sup> Allerdings sichert das Pfandrecht gegen die – in der Praxis nicht relevante – Insolvenz der Unterstützungskasse selbst ab, nicht aber gegen die Insolvenz des Trägerunternehmens.

<sup>10</sup> Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 03.11.2004 – IV B 2 - S 2176 - 13/04 – BStBl 2004 I S. 1045, Rn. 7 und 18.

<sup>11</sup> Die beiden übrigen Zusagearten Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG und reine Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kommen nur bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen vor.

hierfür einen bestimmten Beitrag aufzuwenden.<sup>12</sup> Aus dem Versprechen, einen bestimmten Beitrag an einen Versorgungsträger abzuführen, errechnet sich die Leistung. Aus dieser **Verbindung von Beitrag und Leistung** resultieren arbeitsrechtliche Konsequenzen. So wird bei Ausscheiden des Beschäftigten aus den Diensten seines Arbeitgebers mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften die Höhe der Versorgungsleistung auf das reduziert, was bis zu seinem Ausscheiden finanziert ist, § 2 Abs. 5 BetrAVG. **Beitragsorientierte Leistungszusagen werden in der Praxis Beschäftigten versprochen ohne oder mit nur geringen Gesellschaftsanteilen** am zusagenden Unternehmen.

Bei rückgedeckten Unterstützungskassen wird für **die Höhe von Leistungen und Beiträgen im Leistungsplan regelmäßig auf die Rückdeckungsversicherung verwiesen**. Die Betriebsrente wird letztlich aus der Rückdeckungsversicherung gezahlt. Daher ist neben dem Anrecht **im Versorgungsausgleich auch die Rückdeckungsversicherung zu teilen**, indem das **Deckungskapital** in entsprechender Höhe **dem Ausgleichswert zugeordnet wird**. So wird bewirkt, dass die Rückdeckung versicherungstechnisch auch den Ausgleichswert erfasst.<sup>13</sup>

## 2. Interne Teilung bei Leistungszusagen

Bei („reinen“) Leistungszusagen wird – in Abgrenzung zu beitragsorientierten Leistungszusagen – dem Beschäftigten eine **bloße Leistung zugesagt, ohne dass in der Zusage auf die Höhe des Beitrags Bezug genommen wird**. Im Leistungsplan der Unterstützungskasse wird bei dieser Zusageart **zur Bestimmung der Leistung dem Grunde und der Höhe nach nicht auf die Rückdeckungsversicherung verwiesen. Leistungszusagen erhalten in aller Regel nur (beherrschende) Mitunternehmer**, wie bspw. Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH.

### a) Das Verhältnis von Leistungszusage und Rückdeckungsversicherung

**Bei der Leistungszusage ist die Rückdeckungsversicherung ein reines Finanzierungsinstrument.**<sup>14</sup>

Durch diese fehlende Verbindung werden in der Praxis **Leistungszusagen** nicht immer vollständig periodengerecht ausfinanziert. Sie sind dann **unterfinanziert**, das heißt die zugesagten Leistungen können nicht allein durch die Leistungen der Rückdeckungsversicherung erfüllt werden.

Bei Leistungszusagen wird nur **das Anrecht, die Unterstützungskassenzusage, geteilt**. Eine **Teilung der Rückdeckungsversicherung ist weder notwendig noch sachgerecht**,

---

<sup>12</sup> Rolfs in Blomeyer/ Rolfs/ Otto, Betriebsrentengesetz, 8. Auflage 2022, § 1 BetrAVG Rn. 83 m. w. N., auch zum Folgenden.

<sup>13</sup> BGH, Beschl. v. 11.09.2019 – XII ZB 627/15 – FamRZ 2019, 1993, Rn. 37 zur internen Teilung eines Pensionszusage-Anrechts mit Verweis auf BT-Drucks. 16/10144 S. 56.

<sup>14</sup> Lange/ Witthöft in: Ulbrich, Praxishandbuch betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, 2. Auflage 2025, Kap. 11 Rn. 32 m. w. N.

da – anders als bei der beitragsorientierten Leistungszusage – keine Verbindung zwischen Zusage und Rückdeckungsversicherung besteht.<sup>15</sup>

## b) Steuerliche Restriktionen der Finanzverwaltung

Für das Trägerunternehmen einer unterfinanzierten Zusage stellt sich nun die Frage, wie es die Anrechte von ausgleichspflichtiger und ausgleichsberechtigter Person ausfinanzieren kann.

Die Finanzverwaltung hat die **Möglichkeiten des Trägerunternehmens zur Finanzierung** bei der rückgedeckten Unterstützungskasse **erheblich eingeschränkt**.

Nach dem Schreiben des BMF vom 12.11.2010<sup>16</sup> gelten **folgende Grundsätze**:

- „... der zur vollständigen Abdeckung des Anrechtes der ausgleichsberechtigten Person erforderliche Betrag [kann] steuerunschädlich aus dem für die ausgleichspflichtige Person angesammelten Kassenvermögen ... entnommen und als Einmalbetrag beim gleichen Versicherungsunternehmen übertragen werden“, Rn. 5.
- „Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke bei dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person kann durch gleich bleibende oder steigende laufende Beiträge i. S. v. § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 Buchst. c S. 2 EStG ausgeglichen werden“, Rn. 5.
- „Wird dagegen das im Wege der internen Teilung geschaffene eigenständige Versorgungsanrecht der ausgleichsberechtigten Person mit zusätzlichen Finanzmitteln über einen Einmalbetrag finanziert, können weder der Einmalbetrag noch die reduzierten Zuwendungen für das verbleibende Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 Buchst. c EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden. ...“, Rn. 6.
- „Etwaige Nachschüsse zur Finanzierung bestehender Rückdeckungsversicherungsverträge infolge eines Versorgungsausgleiches ... sind nur steuerunschädlich ..., soweit auf das Deckungskapital der bestehenden Rückdeckungsversicherung zurückgegriffen wird, die für die Anrechte der ausgleichspflichtigen Person bereits abgeschlossen wurde.“, Rn. 7.

---

<sup>15</sup> Etwas anderes gilt nur, wenn zugunsten des Beschäftigten ein Pfandrecht zur Sicherung der Leistungen der Unterstützungskasse am Bezugsrecht der Rückdeckungsversicherung bestellt wurde, da bei interner Teilung – im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person – für die ausgleichsberechtigte Person ein entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird“, § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG (vgl. hierzu im Einzelnen *Lange/ Witthöft* in: *Ulbrich*, Praxishandbuch betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, 2. Auflage 2025, Kap. 11 Rn. 77 m. w. N.).

<sup>16</sup> Bundesministerium der Finanzen, Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches (VAstrRefG) auf Unterstützungskassen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG, BStBl 2010 I S. 1303.

## Praxisfall

Welche **finanziellen Auswirkungen diese Vorgaben der Finanzverwaltung für das Trägerunternehmen** haben kann, soll an folgendem Praxisbeispiel verdeutlicht werden:

- Ausgleichspflichtige Person: Mann, geboren am 08.01.1960
  - mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden
  - Beiträge in Höhe von monatlich 53,90 EUR müssen bis zum Leistungszeitpunkt (Alter 65) noch vom Trägerunternehmen gezahlt werden, damit die Zusage vollständig finanziert ist
  - Dienstzeiten
    - Dienst Eintritt: 01.07.2000
    - Dienstaustritt: 31.12.2004
- Ehezeit
  - Ehebeginn: 01.12.1999
  - Eheende: 31.10.2017
- Ausgleichsberechtigte Person: Frau, geboren am 27.07.1965

Das Anrecht – die Zusage – wurde gemäß Teilungsvorschlag der Unterstützungskasse vom Familiengericht intern geteilt, wie in der folgenden Tabelle zu sehen ist.

	Zusage	RDV
1. Anspruch ausgleichspflichtige Person		
1.1 Anspruch vor Versorgungsausgleich		
1.1.1 monatliche Altersrente	782,83 EUR	782,83 EUR
1.1.2 monatliche Witwenrente	469,70 EUR	469,70 EUR
1.2 Kürzung durch Versorgungsausgleich		
1.2.1 monatliche Altersrente	-393,75 EUR	
1.2.2 monatliche Witwenrente	-236,25 EUR	
1.3 Anspruch nach Versorgungsausgleich		
1.3.1 monatliche Altersrente	389,08 EUR	389,08 EUR
1.3.2 monatliche Witwenrente	233,45 EUR	233,45 EUR
2. Anspruch ausgleichsberechtigte Person		
monatliche Altersrente	545,79 EUR	137,37 EUR

Die **bestehende Rückdeckungsversicherung** wurde von der Unterstützungskasse nach Rücksprache mit dem Trägerunternehmen **so reduziert, dass die nach Teilung für die ausgleichspflichtige Person verbleibenden Rentenleistungen durch sie gedeckt sind.** Für das **entnommene Deckungskapital** wurde **auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eine eigene Rückdeckungsversicherung abgeschlossen.** Dieser Neu

Michael R. A. Lange  
Domstraße 86, 50668 Köln

Telefon: 0173 6986860 | [info@recht-klar.de](mailto:info@recht-klar.de) | <https://www.recht-klar.com>

vertrag wurde **nach aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rechnungszinsen** von der Unterstützungskasse abgeschlossen. Der **Rechnungszins** der Rückdeckungsversicherung auf das Leben der ausgleichspflichtigen Person betrug 4 %, der der Rückdeckungsversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person dagegen 0,9 %. Aufgrund der fehlenden Verbindung von Zusage und deren Finanzierung durch die Rückdeckungsversicherung kam deren Teilung – anders als bspw. bei einer Direktversicherung oder eines Anrechts der privaten Altersvorsorge – nicht in Betracht.

Der für die ausgleichsberechtigte Person einzurichtenden monatlichen Altersrente in Höhe von 545,70 EUR stand dementsprechend aus der Rückdeckungsversicherung eine finanzierte monatliche Versicherungsleistung in Höhe von 137,37 EUR gegenüber.

**Trägerunternehmen und Unterstützungskasse haben jetzt folgende Möglichkeit**, um die Anrechte beider in der Anwartschaftsphase über die Rückdeckungsversicherungen nach den Regeln der Finanzverwaltung steuerunschädlich zu finanzieren:

- **Anwartschaftsphase**

- Die Unterstützungskasse **entnimmt den fehlenden Betrag der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person als Kapital und führt es als Einmalkapitalbeitrag der Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person zu.**

Es fehlen für die Altersrente der ausgleichsberechtigten Person: 545,79 EUR - 137,37 EUR = 408,42 EUR  
in der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person  
sind vorhanden: 389,08 EUR

- **Der zur Ausfinanzierung fehlende Betrag kann** – für das Trägerunternehmen steuerwirksam – der Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person **erst bei Leistungsbeginn zugeführt werden.**
- Die **fehlende Leistung der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person muss** durch entsprechende Beiträge, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen, (von „0“ beginnend) **gemäß § 4d EStG vom Trägerunternehmen nachfinanziert werden.**

- **Leistungsphase**

- Das Trägerunternehmen kann die Rückdeckungsversicherung der ausgleichsberechtigten Person bei Leistungsbeginn (Alter 65) betriebsausgabenwirksam durch Einmalbeitrag ausfinanzieren.

#### IV. Fazit

Bei (kongruent) **rückgedeckten Unterstützungskassen** sind im Rahmen von internen **Teilungen bei Leistungszusagen steuerliche Besonderheiten** zu beachten. Diese Zusagen sind **häufig nicht voll ausfinanziert.**

Michael R. A. Lange  
Domstraße 86, 50668 Köln

Telefon: 0173 6986860 | [info@recht-klar.de](mailto:info@recht-klar.de) | <https://www.recht-klar.com>

Die Finanzverwaltung gibt für Trägerunternehmen **steuerlich einen engen Rahmen für die Finanzierung der Anrechte nach Teilung** vor: In der **Anwartschaftsphase** kann das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person steuerlich begünstigt nur finanziert werden, indem die Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person „geplündert wird“. Die Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person kann lediglich über die verbleibende Restlaufzeit bis zum Renteneintrittsalter ausfinanziert werden – durch entsprechend höhere Beiträge. In der **Leistungsphase** dagegen ist eine Ausfinanzierung jederzeit möglich, auch durch einen Einmalbeitrag. Dieser ist aber dann sehr hoch, da die Finanzierung von ggf. Jahrzehnten auf einmal nachgeholt werden muss. **Damit verbunden ist eine finanziell sehr starke Belastung des Trägerunternehmens.**

Ist das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person – wie in der Praxis häufig bei Leistungszusagen – nicht periodengerecht ausfinanziert, können auf das Trägerunternehmen hohe finanzielle Belastungen zukommen. **Dies sollten die Anwälte im Blick behalten, gerade wenn sie in versorgungsausgleichsrechtlichen Verfahren beherrschende Mitunternehmer vertreten.**

Köln im Mai 2026

Michael R. A. Lange

Michael R. A. Lange  
Domstraße 86, 50668 Köln

Telefon: 0173 6986860 | [info@recht-klar.de](mailto:info@recht-klar.de) | <https://www.recht-klar.com>